

Per email: IVA2@bmf.bund.de

Herrn MD Michael Sell
Bundesministerium der Finanzen
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Charlottenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 288789-20
F +49 30 288789-29
amcham-berlin@amcham.de
www.amcham.de

25. November 2016

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung
und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften
(Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz - StUmgBG)**

Sehr geehrter Herr Sell,

wir danken für die uns eingeräumte Gelegenheit, zu dem o. g. Referentenentwurf Stellung zu nehmen.

Zu § 138 Abs. 3 AO-E

§ 138 Abs. 3 AO-E definiert eine Mitteilungspflicht in Fällen der Ausübung eines „unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft“. Diese Formulierung erscheint zu unspezifisch, um sie in der Praxis umzusetzen. Zudem soll die Meldepflicht auch dann gelten, wenn inländische Steuerpflichtige den beherrschenden oder bestimmenden Einfluss zusammen mit nahestehenden Personen ausüben. U. E. könnte dies in Konzernfällen zu einer unüberschaubaren Zahl nicht beabsichtigter bzw. nicht sinnvoller Meldungen und für die Wirtschaft zu einem erheblichen Erfüllungsaufwand führen. Es stellen sich insoweit z. B. folgende Fragen:

- Nach dem Entwurf der Übergangsregelung (§ 32 EGAO-E) ist auch eine vor dem 01.01.2018 erstmals verwirklichte und am 01.01.2018 fortbestehende Beherrschung einmalig mit Abgabe der Steuererklärungen für das Jahr 2017 mitzuteilen. Muss daher jede einem international tätigen Konzern angehörige inländische Kapitalgesellschaft Meldungen nach § 138 Abs. 3 AO-E für sämtliche in Drittstaaten belegenen Konzerngesellschaften abgeben, zumal die inländische Kapitalgesellschaft, zusammen mit den ihr nahestehenden Personen, also etwa der Muttergesellschaft des Konzerns, einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf diese Drittstaatengesellschaften ausüben könnte?

- Muss eine inländische Kapitalgesellschaft, deren Anteile im Jahr 2017 oder später von einem international tätigen Konzern erworben werden, nach dem Erwerb Meldungen nach § 138 Abs. 3 AO-E für sämtliche in Drittstaaten belegenen Konzerngesellschaften abgeben, zumal die inländische Kapitalgesellschaft, zusammen mit den ihr ab dem Erwerbszeitpunkt nahestehenden Personen, also etwa der Muttergesellschaft des Konzerns, einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf diese Drittstaatengesellschaften ausüben könnte?
- Ist es zielführend, dass die Meldepflicht alle Drittstaaten-Gesellschaften erfasst, d. h. auch solche, die eine eigene wirtschaftliche Tätigkeit entfalten oder sollte diese nicht nur substanz- oder funktionslose „Briefkastengesellschaften“ erfassen?
- Ist ein nicht verbundenes Zulieferunternehmen in einem Drittstaat künftig zu melden, wenn dieses Unternehmen zu 80% seines Umsatzes einen inländischen Auftraggeber beliefert, da dem Auftraggeber durch den Liefervertrag ein „bestimmender Einfluss auf geschäftliche Angelegenheiten“ unterstellt werden kann?
- Falls ja, wie soll das inländische Unternehmen dies feststellen?
- Wie sind Joint Ventures zu beurteilen?
- Begründet eine Personalunion, etwa wenn ein Geschäftsführer einer inländischen Gesellschaft zugleich ähnliche Mandate bei Drittstaatengesellschaften ausübt (z.B. Schwestergesellschaften) eine Meldepflicht?

U. E. wäre zudem zu erwägen, von der Meldepflicht solche Drittstaaten auszunehmen, die Kriterien für eine „good tax governance“ in Bezug auf Transparenz, Informationsaustausch und Steuerwettbewerb erfüllen.

In der aktuellen Form droht § 138 Abs. 3 AO-E u. E. stark überschießende Wirkung mit entsprechend hohem Erfüllungsaufwand zu entfalten und zudem zu erheblicher Unsicherheit zu führen.

Zu § 30a AO-E

§ 30a AO schließt bereits heute im Wesentlichen lediglich Auskunftersuchen, die der „allgemeinen Überwachung“ dienen, bzw. eine sog. Rasterfahndung nach steuerunehrlichen Bankkunden aus, nicht jedoch Ermittlungen auf Grund eines durch Tatsachen begründeten Verdachts. So können bereits heute Guthabenkonten oder Depots, bei deren Errichtung keine Identitätsprüfung vorgenommen worden ist, anlässlich einer Außenprüfung bei einem Kreditinstitut zwecks Nachprüfung der ordnungsgemäßen Versteuerung festgestellt und Kontrollmitteilungen an die zuständigen Finanzämter der Kontoinhaber gefertigt werden.

Eine Abschaffung der Vorschrift ist deshalb u. E. zur Erreichung der Zielsetzung des Referentenentwurfs nicht erforderlich bzw. angemessen.

Für Rückfragen bzw. eine weitere Diskussion des Richtlinienentwurfs oder ein persönliches Gespräch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Constanze Krüger, Specialist, Government Relations, AmCham Germany, ckrueger@amcham.de oder Tel. (030) 288789-27.

Mit freundlichen Grüßen



Felix Hierstetter
Chair, AmCham Germany Tax Committee